



Aarau, 8. September 2014
GV 2014 - 2017 / 43

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Motion "Einbürgerungen durch den Stadtrat"

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 3. Juni 2014 haben Herr Ulrich Fischer, Frau Esther Belser Gisi, Herr Ueli Hertig und Frau Irene Bugmann Oelhafen für Pro Aarau folgendes Motionsbegehren eingereicht (GV 2014-2017/43):

"Die Zuständigkeit für Einbürgerungen soll neu vom Einwohnerrat auf den Stadtrat übertragen werden. Hierzu seien in der Gemeindeordnung der Stadt Aarau die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Gemäss Paragraph 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) können die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderates beziehungsweise Stadtrates für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Referendumsabstimmung."

2. Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 12. März 2013 die Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) in zweiter Beratung beschlossen. Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 25. September 2013 wurden auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Das KBüG regelt die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger neu kantonal einheitlich. Strenger geregelt sind die Kriterien zur Prüfung des Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 8 KBüG) sowie des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (§ 9 KBüG). Einbürgerungswillige müssen neu seit dem 1. Januar 2014 zudem eine Erklärung abgeben, dass sie die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achten (§ 7 KBüG). Zur Einschätzung der Kenntnisse müssen vor dem Einbürgerungsgespräch zwei Tests absolviert werden: Ein Sprachtest zur Prüfung des Hörverständnisses und ein staatsbürgerlicher Test (§ 6 KBüG). Weiter ist neu ein Publikationsverfahren durchzuführen. Sind die Voraussetzungen in Bezug auf Aufenthaltsdauer (§ 4 KBüG), Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb

von Bildung erfüllt, veröffentlicht der Gemeinderat das Gesuch im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Heimatstaat und Postadresse. Jede Person kann innert 30 Tagen hierzu eine schriftliche Eingabe einreichen, die der Gemeinderat im Rahmen der Erhebungen und der Integrationsprüfung zu berücksichtigen hat (§ 21 KBüG). Nach Durchführung des Einbürgerungsgesprächs erstellt der Gemeinderat einen ausführlichen Bericht zu jedem Einbürgerungsgesuch mit gesetzlich festgelegtem Inhalt (§ 22 Abs. 3 KBüG). Das Berichtsformular sollte vollständig ausgefüllt werden und die Überlegungen des Gemeinderats nachvollziehbar begründet sein. Den Stimmberechtigten, resp. den Mitgliedern des Einwohnerrats steht dieser Bericht vor der Gemeindeversammlung, resp. der Einwohnerratssitzung zur Einsicht offen (§§ 22 Abs. 4 KBüG). Die Auflage sämtlicher Akten des Einbürgerungsverfahrens ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Der Bericht des Gemeinderats darf auch nicht im Internet veröffentlicht werden. So ist gewährleistet, dass die Stimmberechtigten eine genügende Entscheidungsgrundlage haben, die Privatsphäre der gesuchstellenden Person aber trotzdem gewahrt wird. Dass damit das entscheidungsbefugte Organ, d.h. der Einwohnerrat, keinen vollständigen Einblick in die Entscheidungsgrundlagen hat, entspricht auch dem geltenden Bundesrecht (Art. 15c Abs. 3 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BÜG] vom 29. September 1952, in Kraft seit 1. Januar 2009).

Die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts liegt grundsätzlich nach wie vor bei der Gemeindeversammlung beziehungsweise beim Einwohnerrat (§ 24 Abs. 1 KBüG). Die Durchführung der Gemeindeversammlung und der Einwohnerratssitzung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Gemäss § 25 KBüG können die Gemeinden in der Gemeindeordnung aber neu die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Eine Übertragung dieser Befugnis gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 auf einzelne Gemeinderatsmitglieder, auf Kommissionen oder auf einzelne Mitarbeitende ist ausgeschlossen. Möglich ist aber wie bisher, für die Prüfung der Integration eine gemeinderätliche Einbürgerungskommission einzusetzen, der zwar keine Entscheidungsbefugnisse, aber volle Einsicht in die Gesuchsakten zukommt (§ 23 KBüG).

3. Stellungnahme des Stadtrats zur Motion

Nach den neuen Bestimmungen kann in der Gemeindeordnung also geregelt werden, dass die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Diese Regelung würde insbesondere eine Vereinfachung und wesentliche Abkürzung des Verfahrens bedeuten und bildet auch den Umstand ab, dass das Bundesgericht Einbürgerungsentscheide seit dem Jahr 2003 als Verwaltungsakte qualifiziert. Zudem kann die Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheiden durch den Stadtrat besser erfüllt werden. Hingegen ist mit der Zusicherung durch den Einwohnerrat der Volkswille eindeutig weiterhin gegeben. Dieser Volkswille kann aber auch im engeren Sinne vorhanden bleiben, wenn bei der Zuständigkeitsregelung durch den Stadtrat nach wie vor eine Einbürgerungskommission aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des Einwohnerrats beibehalten wird.

Insgesamt unterstützt der Stadtrat die Verschiebung der Zuständigkeit zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts hin zur Exekutive und damit das Motionsbegehren. Allerdings ist die Gemeindeordnung erst vor Kurzem einer Änderung unterzogen worden (Beschluss des Einwohnerrats vom 12. November 2012, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März

2013, in Kraft seit 1. Juli 2013). Vorab aus Kostengründen (obligatorisches Referendum gemäss § 4 lit. a der Gemeindeordnung) ist es nicht angezeigt, die Gemeindeordnung bereits wieder zu revidieren. Der Stadtrat beantragt dem Einwohnerrat daher, bei einer weiteren/nächsten Änderung der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts neu zu regeln.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

Die Motion "Einbürgerungen durch den Stadtrat" von Pro Aarau vom 3. Juni 2014 sei zu überweisen, wobei die Umsetzung nicht sofort, sondern bei einer weiteren/nächsten Änderung der Gemeindeordnung erfolgt.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES
Die Stadtpräsidentin Der Vize-Stadtschreiber

Jolanda Urech Stefan Berner

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Motionsbegehren vom 3. Juni 2014
- Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013
- Gemeindeordnung